



**Peter Oechslin, lic. oec. publ.**

**Partner und Geschäftsführer  
BMO Treuhand und Verwaltung AG  
8212 Neuhausen am Rheinflall**

## **AUFBAU DES REFERATES**

1. VORBEMERKUNG
2. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN
3. HEIM-KOSTENBEISPIELE
4. BESA-STUFEN
5. HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN
6. FAMILIÄRE UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT
7. SCHENKEN ODER VERERBEN, UM VERZEHR DES VERMÖGENS ZU VERHINDERN
8. SCHLUSSBEMERKUNGEN

## **1. VORBEMERKUNG**

IM ZUSAMMENHANG MIT HOHEN KOSTEN IM ALTER WIRD OFT DIE FRAGE GESTELLT, WIE MANN ODER FRAU DEN VERMÖGENSVERZEHR DURCH HOHE PFLEGEKOSTEN MIT GEEINGETE MASSNAHMEN EINSCHRÄNKEN KANN.

VERERBEN UND SCHENKEN WERDEN OFT ALS SICHERUNGSMASSNAHMEN BETRACHTET.

IM NACHFOLGENDEN REFERAT SOLL AUF DIESE FRAGESTELLUNGEN EINGANGANGEN WERDEN.

## **ZIEL DES HEUTIGEN REFERATES**

Einen Ueberblick über das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz erhalten und wissen, dass steuerlich die Erbschaft der Schenkung gleichgestellt wird,

erkennen, dass Vermögensverzehr durch Pflegeleistungen zwar möglich ist, aber von verschiedenen Organisationen Beiträge gesprochen werden, die diesen erträglicher machen,

erfahren, worum es sich bei BESA und Hilflosenentschädigung handelt,

anhand von praktischen Berechnungs-Beispielen ihre Kenntnisse vertiefen,

Information über die familiäre Unterstützungspflicht erhalten.

## 2. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN SCHAFFHAUSEN

Art. 3

Subjektive Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit

A) .....

f) die Ehegatten, die eingetragenen Partner sowie die Nachkommen, Adoptiv und Stiefkinder. Den Nachkommen gleichgestellt sind Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat. [18\)](#)

## Art. 11 Steuerfreie Beträge

<sup>1</sup> Von den Vermögensanfällen und Zuwendungen aus Erbschaft und Schenkung sind beim einzelnen Empfänger als steuerfrei in Abzug zu bringen

a) 30'000 Fr. bei Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern;

b) 10'000 Fr. bei allen übrigen Erbschafts- und Schenkungsempfängern. [6\)](#)

<sup>2</sup> Der diese steuerfreien Beträge übersteigende Betrag ist steuerbar.

<sup>3</sup> Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den gleichen Erblasser oder Schenker wird der Steuerfreibetrag nur einmal gewährt. Er ist auf die erste oder die ersten Zuwendungen anzurechnen.

## **Begriffe, Erklärungen:**

Kantonal verschiedene Steuergesetze

Erbschaftsteuer ist gleich Schenkungssteuer

Nachkommen sind Kinder, Enkel, Urenkel.  
Hier sind Schenkungen steuerbefreit.

Massgeblich für die Schenkungssteuer ist der Wohnort des Schenkers oder Erblassers oder der Ort der Liegenschaft (Steuerhoheit)

### **III. Steuerberechnung**

Art. 12

Steuersätze

<sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt:

2% für die ersten 10'000 Fr.

3% für die weiteren 10'000 Fr.

4% für die weiteren 20'000 Fr.

5% für die weiteren 40'000 Fr.

6% für die weiteren 60'000 Fr.

7% für die weiteren 90'000 Fr.

8% für die weiteren 130'000 Fr.

9% für die weiteren 160'000 Fr.

10% für die weiteren 180'000 Fr.

Für Beträge über 700'000 Fr. beträgt die Steuer einheitlich 8%. [Z\)](#)



<sup>2</sup> Von der nach Abs. 1 berechneten Steuer schulden:

Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern den **einfachen Betrag (maximal 8 %)**;

Grosseltern, voll- und halbbürtige Geschwister den **zweifachen Betrag (maximal 16 %)**;

andere Verwandte des elterlichen Stammes **den dreifachen Betrag (maximal 24 %)**;

Verwandte des grosselterlichen Stammes **den vierfachen Betrag (maximal 32 %)**;

alle übrigen Erbschafts- und Schenkungsempfänger den **fünffachen Betrag (maximal 40 %)**.

**STEUERBELASTUNG BIS 40 %**

### 3. HEIM-KOSTENBEISPIELE

<b>Kostenbeispiel Pflegefall Altersheime Neuhausen am Rhf.</b>			
Grundleistungen Pflegewohngruppe	30	96.30	2'889
Pflege und Behandlung BESA-Grad 4	30	72.00	2'160
Mittel- und Gegenstände	30	4.50	135
Betreuung- und Hauswirtschaft	30	93.50	2'805
Nebenleistungen			69
<b>Total</b>			<b>8'058</b>
Beitrag Krankenkasse	90% Besa 4		-2'066
Beitrag Hilflostenentschädigung AHV	mittelschwer (schwer 884.--)		-553
<b>Monatliche Belastung</b>			<b>5'439</b>

## **Taxordnung (Auszug)**

für das Künzle-Heim und Huus Emmersberg  
Der Stadtrat beschliesst:

### **1. Pensionspreis pro Tag und Person**

#### **Künzle-Heim**

BESA 0 - 2 CHF / Tag

Einzelzimmer 90.00

Ehepaare 83.00

Ehepaar-Einheit bei Einerbelegung 120.00

BESA 3 - 4

Pflegeabteilung Einzelzimmer 95.00

Pflegeabteilung Zweierzimmer 85.00

..

...

<http://www.rss.stadt-schaffhausen.ch/f/s%5C835.3.htm>

## **4. BESA-STUFEN**

«**BESA**» ist die Abkürzung für **B**ewohnerInnen-**E**instufungs- und **A**brechnungssystem und bestimmt die Höhe der Abrechnungssätze, die zu 90 % von Krankenkasse übernommen werden.

### **Leistungsstufe 0**

Die betreffende Person braucht keine Pflege und Behandlungsmaßnahmen.

### **Leistungsstufe 1**

geringer/gelegentlicher Pflege- und Behandlungsbedarf.

### **Leistungsstufe 2**

leichter Pflege- und Behandlungsbedarf.

### **Leistungsstufe 3**

mittlerer Pflege- und Behandlungsbedarf.

### **Leistungsstufe 4**

Schwerer/umfassender Pflege- und Behandlungsbedarf.

## 5. Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen

<b>HILFLOSTENENTSCHÄDIGUNG</b>			
Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen.			
Hilflosigkeit	<b>im Heim/CHF/Mt</b>	<b>zu Hause/CHF/Mt</b>	
• leichten Grades	221	442	
• mittleren Grades	553	1105	
• schweren Grades	884	1768	

<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/4.04-D.pdf>

## **ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (AHV) WERDEN AUSGERICHTET, WENN VERMÖGEN IM WESENTLICHEN AUFGEZEHRT UND RENTE NICHT ZUR DECKUNG DER AUSGABEN GENÜGT.

**Ausgenommen** ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt.

**SOFERN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN AUSGERICHTET WERDEN, GREIFT UNTER UMSTÄNDEN DIE VERWANDSCHAFTLICHE FAMILIÄRE UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT.**

<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/5.01-D.pdf>

## **Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)**

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt.

Pflichtig sind Eltern gegenüber mündigen Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind jedoch Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen. Geschwister sind nicht mehr unterstützungspflichtig (vgl. Art. 328 rev. ZGB). Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Quelle: **Kanton Schaffhausen, Departement des Innern**

Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe für das Jahr 2008

Empfehlungen gemäss Richtlinien (in Ueberarbeitung), vermutlich werden die Einkommen stark erhöht.		
	<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
		<b>Freibetrag</b>
	CHF	CHF
Alleinstehende	60'000	100'000
Verheiratete und eingetragene Paare	80'000	150'000
Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind Fr.	10'000	20'000

Quelle: **Kanton Schaffhausen, Departement des Innern**  
Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe für das Jahr 2008



Aus einem Bundesgerichtsurteil: (zu beziehen beim HEV)

„Mit Urteil vom 30. Juni 2003 verpflichtete das Kantonsgericht Schaffhausen den Beklagten gestützt auf Art. 328 f. ZGB zu monatlichen Zahlungen von Fr. 1'530.-- für die Zeit vom 8. März 1999 bis August 2000 und danach von Fr. 2'030.-- zur Abgeltung der von der Gemeinde an seine Mutter erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen. In Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tatsache, dass die Mutter ab Juni 2005 Ergänzungsleistungen von Fr. 2'861.-- pro Monat erhielt, begrenzte das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Unterstützungspflicht mit Urteil vom 27. Oktober 2006 auf die Zeit bis Mai 2005 und verpflichtete den Beklagten zu monatlichen Leistungen von **Fr. 1'530.--** für März 1999 bis Dezember 1999, von Fr. 300.-- für die Jahre 2000 und 2001 und von Fr. 800.-- für Januar 2002 bis Mai 2005.“  
.....

„Das Obergericht ist ausgegangen von einem durchschnittlichen schuldnerischen Nettoeinkommen von Fr. 9'170.-- im Jahr 2000, von Fr. 10'045.-- im Jahr 2001, von Fr. 11'325.-- im Jahr 2002 und von Fr. 11'620.-- im Jahr 2003; zudem werde dem Beklagten am neuen Arbeitsort eine Autopauschale von Fr. 1'600.-- ausbezahlt.“ .....

## **7. SCHENKEN ODER VERERBEN, UM VERZEHR DES VERMÖGENS ZU VERHINDERN**

Sofern Verarmung da ist und damit Ergänzungsleistungen notwendig werden, wird aufgrund der Steuererklärungen 20 Jahre zurück geprüft, ob Vermögen verschenkt worden sind in der Familie. Dies kann dann zu Kürzungen und zu familiären unterstützungspflichtigen führen.

Ich hoffe, dass Sie auf Grund meiner Ausführungen etwas dazu gelernt haben, gewisse Ängste etwas abgebaut sind und sie auf einem höheren Level verunsichert sind. Möge Ihnen allen ein glückliches Alter vergönnt sein.

